

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum
Naumburger Str. 98 · 07743 · Jena

Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis
Untere Immissionsschutzbehörde
Lindenhof 1
99974 Mühlhausen

Ihr/-e Ansprechpartner/-in:

Durchwahl:
Telefon +49 (361) 574136-
Telefax +49 (361) 574136-299

tllr.thueringen.de

Antrag der Windpark Forstberg GmbH & Co. KG auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 6 Windenergieanlagen in den Gemarkungen Windeberg der Stadt Mühlhausen

Ihr Zeichen:
12612-23-101; 26/Wind/2/2-
2023/G
Ihre Nachricht vom:
04. Dezember 2023

Antragsteller: **Windpark Forstberg GmbH & Co. KG**
Stephanitorbollwerk 3
28217 Bremen

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
42.23-7252-273/2023

Bad Frankenhausen,
15. Januar 2024

Anlagenstandorte: Gemarkung Windeberg

Beteiligung der Fachbehörden nach § 11 der 9. BImSchV
Stellungnahme Träger öffentlicher Belange /Agrarstruktur

Am 04. Dezember 2023 sind die Antragsunterlagen im Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und ländlichen Raum (TLLLR), Ref. 42, Zweigstelle Bad Frankenhausen per E-Mail eingegangen.

Achtung: Zuständigkeit Träger öffentlicher Belange für die Landkreise Eichsfeld und Unstrut-Hainich ab sofort bei der Zweigstelle Bad Frankenhausen

Die Firma Windpark Forstberg GmbH & Co. KG plant die Errichtung und den Betrieb von **6 WEA** des Typs Vestas V150 (Leistung je 6 MW; Nabenhöhe 169m) in der Gemarkung Windeberg.

Die vorgesehenen Standorte der oben aufgeführten WEA befinden sich **im** Vorbehaltsgebiet für landwirtschaftliche Bodennutzung (Ib-4, Gebiet von Kaiserhagen bis südlich Saalfeld), welches durch den derzeit **rechtskräftigen** Regionalplan Nordthüringen (RP NT) festgelegt wurde. Das bedeutet, dass diesem Gebiet bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht zur Entwicklung einer nachhaltigen Landbewirtschaftung beigemessen werden muss.

Landesamt für Landwirtschaft
und Ländlichen Raum (TLLLR)

poststelle@tllr.thueringen.de
www.thueringen.de/th9/tllr

Naumburger Str. 98
D-07743 Jena

Telefon +49 361 57 4041-000
Telefax +49 361 57 4041-390

Die WEA befinden sich zum Teil außerdem in der geplanten Erweiterung des Vorranggebietes (W-14), das im Regionalplan Nordthüringen (RPNT) für die Windenergie ausgewiesen wurde. Die Ausweisung des Windvorranggebietes ist noch nicht rechtskräftig, aber sie befindet sich in einer planungsreifen Phase der Fortschreibung, um davon auszugehen, dass diese Erweiterung im RPNT festgestellt wird.

Zweigstelle Bad Frankenhausen
Kyffhäuserstraße 44
D-06567 Bad
Frankenhausen/Kyffhäuser

Teilweise überschreiten die WEA (WEA 01, WEA 04 und WEA 05) aber auch das vorgesehene Windvorranggebiet. Wir betrachten daher die Errichtung der zuvor benannten 3 WEA kritisch. Dazu bedarf es ggf. einer Prüfung der oberen Landesplanungsbehörde.

Im Planbereich herrscht die Nutzungseignungsklasse 7 vor. Die Nutzungseignungsklassen sind in Wertigkeiten von 4 bis 20 bzw. keine landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) eingeteilt, wobei 7 eine Nutzungseignungsklasse mit sehr guter Eignung für die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche darstellt.

Die Errichtung von Windenergieanlagen berühren die Belange der Landwirtschaft und Agrarstruktur durch den direkten Flächenentzug des Standortes der Anlagen, der einzelnen Zuwegungen zu den Windrädern, den Bewirtschaftungerschwernissen und den Kompensationsmaßnahmen.

Bei der Errichtung der WEA sollten folgende Nebenbestimmungen und Auflagen Beachtung finden:

Nebenbestimmungen:

- Die Bewirtschafter, Pächter und Eigentümer sind von dem Vorhaben, vor der Genehmigung, zu informieren (auch über Kompensationsmaßnahme).
- Das Betretungsrecht bzw. das Befahren der Flächen sind zu sichern.
- Bei Flächeninanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen ist die zeitliche Abfolge mit den betroffenen Bewirtschaftern rechtzeitig abzustimmen, damit bei der Beantragung der Zahlungsansprüche auf Flächenprämien die zu erwartende Änderung der Feldblockgröße im zuständigen Landwirtschaftsamt angezeigt werden kann. Vorübergehend in Anspruch genommene Flächen müssen bei der Beantragung zeitweilig herausgenommen werden.
Der Antrag hat bis zum 15.05. für das entsprechende Beantragungsjahr zu erfolgen, da sonst Sanktionen auf die Betriebsprämien berechnet werden.
- Im Rahmen des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden ist der Flächenentzug auf ein notwendiges Maß zu beschränken (§ 1a BauGB).
- Die Zerschneidung von Feldblöcken und letztlich die Entstehung von Rest- und Splitterflächen ist zu vermeiden.
- Schäden und Ertragsverluste, die durch die Baumaßnahmen hervorgerufen werden, sind auf Grundlage eines Gutachtens zu entschädigen.
- Die Zuwegung zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen und deren Bewirtschaftung ist während und nach Beendigung der Baumaßnahmen in vollem Umfang zu gewährleisten.
- Der ordnungsgemäße Zustand des Wegenetzes ist nach Beendigung der Baumaßnahmen wiederherzustellen.
- Das vorhandene Grabensystem ist zu beachten und darf durch die Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt werden, damit die Entwässerungsfunktion für die landwirtschaftlichen Nutzflächen gewährleistet bleibt.

Auflagen:

- Die Rückbauverpflichtung gemäß § 35 (5) Baugesetzbuch (BauGB) vom 12.01.2023 ist auszuweiten. Ergänzend möchten wir auf die landwirtschaftliche Nachnutzung hinweisen. Der Aufbau der durchwurzelbaren, vegetationsfreundlichen Bodenschicht sollte in einer angemessenen Mächtigkeit erfolgen können, damit eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung ermöglicht wird.
 - Jeder, der auf den Boden einwirkt hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 Bundesbodenschutzgesetz - BBodSchG). Sollten u. a. Bodenverdichtungen (physikalischer Bodenschutz) bei temporären Flächeninanspruchnahmen auftreten, sind diese durch Tiefenlockerungsmaßnahmen etc. zu beseitigen.
Die Bauarbeiten sind so auszuführen, dass unter Beachtung der Witterungsverhältnisse, Schäden an Ober- und Unterboden im Sinne des BBodSchG (§§ 1 und 2) unter Beachtung der DIN-Vorschriften 18915; 19731 vermindert werden.
Die Flächen, die vorübergehend für Ablagerungen genutzt wurden, sind termingerecht und im ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben, sodass eine ackerbauliche Bewirtschaftung erfolgen kann.
 - Die Baufeldgrenze darf nicht überschritten werden.
 - Folgende Zuwegungen müssen überdacht werden:
 - o Die Zuwegung zur WEA 03 zerschneidet den Ackerlandfeldblock AL47291V06 und es bleibt eine unwirtschaftliche Splitterfläche übrig.
 - o Die Zuwegung zur WEA 04 zerschneidet den Ackerlandfeldblock AL47291V01 und hinterlässt eine schwer zu bewirtschaftende Fläche.
- Hinweis: Ein An- oder Durchschneidung des Feldblocks führt, im Vergleich zum Ausgangsgrundstück, in der Regel zu einem hinsichtlich Größe und Form schlechteren Flächenzuschnitt. Die Bewirtschaftung der Restflächen wird hierdurch nachhaltig verschlechtert bzw. im Einzelfall unwirtschaftlich. Dieses wird durch höhere Arbeits- und Maschinenkosten und höhere Kosten an Betriebsmitteln (Saatgut, Dünge- und Pflanzenschutzmittel, Beregnungswasser) wegen Überlappung von Arbeitsgängen sowie durch Mindererträge in Wende- und Randbereichen ausgelöst. Eine Wertminderung infolge der Verformung von Flächen ist ebenfalls die Folge.
- Zusätzliche Flächeninanspruchnahme ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Dazu bedarf es einer weiteren Abstimmung u. a. mit unserer Behörde.

Landschaftspflegerischer Begleitplan (LPB) / UVP-Bericht:

Der LBP wurden umfassend erstellt, ist jedoch nicht abschließend.

Insgesamt ergeben sich folgende dauerhafte Flächeninanspruchnahmen:

Fundamente /Turm: 2.825 m²
Kranstellflächen: 7.706 m²
Zuwegungen: 4.474 m²

Und des Weiteren folgende temporäre Flächeninanspruchnahmen:

Scherflächen und Lichtraum: 758 m²
Montage und Böschung ca. 29.456 m²

Kurvenaufweitung und Zufahrt: 5.824 m²

Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen gemäß § 15 BNatSchG in Verbindung mit § 5 ThürNatG wurden über „Die Eingriffsregelung in Thüringen (TMLNU 1999; 2005) und der Thüringer Verordnung über die naturschutzrechtliche Ersatzzahlung (ThürNatEVO) berechnet und ausgearbeitet.

Aus der Verrechnung der Biotopwerte vor und nach der Maßnahme ergibt sich eine Biotopwertdifferenz in Höhe von **-317.710 Wertpunkten**. Diese Punkte müssen durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden.

Als mögliche Kompensationsmaßnahmen werden die Neuanlage von rund 2 ha (Baum-) Hecke auf Acker bzw. Intensivgrünland oder die Extensivierung der Bewirtschaftung auf rund 3 ha Intensivgrünland benannt. Sollten diese Maßnahmen durchgeführt werden, würde sich ein Guthaben an 82.290 Wertpunkten ergeben.

Die Berechnung der Ersatzflächen für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erfolgt nach Anlage 2 zu § 3 der Thür. Verordnung über die naturschutzrechtliche Ersatzzahlung (ThürNatEVO). Hier ergäbe sich eine Ersatzzahlung in Höhe von 25.350 €, welche optional ist. Eine Punktekompensation wäre laut LBP Nr. 5.4.4 auch möglich.

Auflagen:

- **Ein vollständiger LBP inklusive konkreter Kompensationsmaßnahmen ist dem TLLLR vorzulegen. Erst dann kann eine ordnungsgemäße und abschließende Stellungnahme unsererseits erfolgen.**
- Grundsätzlich ist, um landwirtschaftliche Flächen zu schonen, bei der Kompensation vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung oder durch Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts dienen, erbracht werden kann. Um den Flächenverbrauch zu minimieren, sollte die Möglichkeit einer Ersatzzahlung nach § 15, Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz in Betracht gezogen werden.
- Bei vorgesehenen Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern oder Hecken ist das Thüringer Nachbarrechtsgesetz (§§ 44, 46, 47) zu beachten. Ebenso die erforderliche Pflege, damit angrenzende landwirtschaftliche Nutzflächen nicht beeinträchtigt werden. Feldblöcke dürfen durch Anpflanzungen nicht zerschnitten werden. Auch unwirtschaftliche Restflächen (Splitterflächen) dürfen nicht entstehen.

Die Rechtsgrundlagen dazu bilden die agrarstrukturellen Belange entsprechend dem Thüringer Staatsanzeiger 34/2005, der Regionalplan Nordthüringen (RP NT), das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und das Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG).

Das TLLLR, Ref. 42 Agrarstruktur ist erneut zu beteiligen.

Im Auftrag

Sachbearbeiterin